

Alles, was (nicht) recht ist

Erfahrungsstufenarithmetik

Von Michael Weiss



Auch wenn zu befürchten ist, dass die Erfahrungsstufen in den kommenden Jahren einer sogenannten Lohnmatrix werden weichen müssen (vgl. Artikel «Was soll das?» im vorliegenden Heft), soll an dieser Stelle versucht werden, Licht ins Dunkel der Erfahrungsstufeneinreihungen zu bringen, gibt die Handhabung derselben doch immer wieder Anlass zu Unstimmigkeiten.

Die Ersteinreihung

Wer dem Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft unterworfen ist (und das sind mit wenigen Ausnahmen insbesondere sämtliche aktiven LVB-Mitglieder), wird, wenn er oder sie erstmalig angestellt wird oder eine neue Funktion übernimmt, einer Lohnklasse und einer Erfahrungsstufe zugewiesen.

Die Lohnklassenzuweisung entspricht momentan einer derart unübersichtlichen Baustelle, dass eine allgemeine und dennoch hilfreiche Beschreibung der gültigen Regeln nicht mehr möglich ist. Mitglieder, welche Zweifel an ihrer eigenen Lohnklasseneinreihung hegen, sind daher gebeten, sich direkt bei uns zu melden, so dass wir den Fall individuell prüfen können. Mit der Inkraftsetzung der schon vor etlichen Jahren revidierten Modellumschreibungen (hoffentlich) auf das nächste Schuljahr hin sollten jedoch wesentliche Vereinfachungen und in manchen Fällen auch willkommene Verbesserungen eintreten, über die wir zu gegebener Zeit orientieren werden¹.

Für die Einreihung in eine Erfahrungsstufe spielen einerseits die gemäss Modellumschreibungen nötige Berufserfahrung und andererseits die effektiv schon vorhandene Berufserfahrung eine Rolle. Im hypothetischen Fall, dass Berufserfahrung weder vorhanden noch verlangt ist, würde die Ersteinreihung die Erfahrungsstufe 1 ergeben. Dieser hypothetische Fall ist der Ausgangspunkt für die effektive Berechnung der anfänglichen Erfahrungsstufe und wird durch die geforderte und vorhandene Berufserfahrung folgendermassen beeinflusst:

- Jedes geforderte Berufserfahrungsjahr senkt die Erfahrungsstufe um 1. Da je nach Funktion bis zu 4 (für Führungspositionen sogar bis 12) Jahre Erfahrung gefordert werden, könnte die Erfahrungsstufe somit theoretisch bis auf -3 oder gar -11 abrutschen. Tatsächlich existieren jedoch nur drei Erfahrungsstufen unterhalb der Erfahrungsstufe 1. Sie werden *Anlaufstufen* genannt und nicht mit 0, -1 und -2 bezeichnet, sondern mit A (entspricht 0), B (entspricht -1) und C (entspricht -2). Würde eine Lohnreihung zu einer Erfahrungsstufe unterhalb C führen, wird die betroffene Person dennoch in Erfahrungsstufe C eingereiht.
- Bekanntlich steigt bei gleichbleibender Tätigkeit die Erfahrungsstufe in aller Regel jährlich um 1 an. Entsprechend wird bei der erstmaligen Festlegung der Erfahrungsstufe die Anzahl der bis dahin erbrachten Berufsjahre gezählt. Voll- und Teilzeitanstellungen sind dabei gleichwertig, die Ähnlichkeit der früheren Berufstätigkeiten mit der aktuellen Beschäftigung ist jedoch massgebend dafür, wie diese für die Erfahrungsjahre gewichtet werden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind diese Gewichtungen in §7 der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95) geregelt². Sie liegen im Bereich von 100% für Unterrichtstätigkeiten auf derselben Schulstufe bis 25% für unterrichtsfremde Tätigkeiten und ausserberufliche Erfahrungen.

Die zugewiesene Erfahrungsstufe berechnet sich dann gemäss der Formel

$$\text{EF-Stufe} = 1 + \text{Anzahl angerechnete Erfahrungsjahre} - \text{Anzahl geforderte Erfahrungsjahre},$$



FOTOLIA

wobei ein allfälliger Wert unter -2 (resp. C) durch C ersetzt wird.

Insbesondere die korrekte Ermittlung der bereits vorhandenen beruflichen Erfahrung gibt trotz der Angaben in SGS 156.95 immer wieder Anlass zu Fragen, weswegen einige Punkte besonders hervorgehoben werden sollen:

- Unterrichts- und Berufstätigkeit während der Studienjahre wird nur so weit berücksichtigt, wie diese die Studiendauer über deren reguläres Mass hinaus verlängert hat.
- Die regulären Studienjahre werden gar nicht angerechnet. Wer für sein Studium länger braucht, während dieser Zeit aber nicht noch nebenbei einer Unterrichtstätigkeit nachgeht, erhält diese zusätzliche Studienzeit zu 25% angerechnet.
- Von der Unterrichtstätigkeit vor Beginn der Ausbildung werden maximal so viele Jahre zum Prozentsatz gemäss SGS 156.95 angerechnet, wie gemäss Modellumschreibung an Erfahrung verlangt werden. Wer vor Beginn der Primarlehrerausbildung schon 7 Jahre an einer Primarschule gearbeitet hat, erhält also nur 3 Jahre (geforderte Berufserfahrung) zu 100% angerechnet, die übrigen 4 Jahre dagegen nur zu 25%. Ein solcher Fall dürfte allerdings ohnehin kaum je vorkommen.
- Berufserfahrungen vor dem 18. Geburtstag werden nicht angerechnet.
- Parallele berufliche und/oder ausserberufliche Erfahrungen können nicht kumuliert werden.
- Reine Ausbildungsjahre, die für die berufliche Qualifikation nicht nötig sind, werden nicht angerechnet.

Nachträgliche Korrekturen der erstmaligen Einstufung

Grundsätzlich gilt es, die erstmalige Einstufung nach deren Kenntnisnahme zu überprüfen und im Zweifelsfall mit dem LVB Kontakt aufzunehmen. Stellt sich dann (oder auch zu einem späteren Zeitpunkt) heraus, dass diese zu tief war, müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Die Einstufung war zu tief, weil es die neu angestellte Person versäumt hat, dem Personaldienst sämtliche zuvor gemachten beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen korrekt mitzuteilen. Dann wird die Einstufung zwar korrigiert, aber nicht rückwirkend.
2. Die Einstufung war zu tief, weil dem Personalamt bei der Berechnung trotz korrekt vorliegender Daten ein Fehler unterlaufen ist. In diesem Fall wird der Fehler gemäss §18 des Personaldekrets³ korrigiert und der zu wenig ausbezahlte Lohn für maximal 5 Jahre rückwirkend nachgezahlt.

Ausnahmen vom jährlichen Stufenanstieg

Die Gewährung eines doppelten Stufenanstiegs bei hervorragender, sowie die Sistierung desselben bei ungenügender Leistung ist, obwohl durchaus vorgesehen, an den Schulen kaum je vorgekommen. Für beides gibt es jedoch auch mögliche Gründe, die nicht an den Grad der Leistungserbringung geknüpft sind.

- Ein doppelter Stufenanstieg sollte gemäss den Richtlinien des Personalamts jeder Lehrperson gewährt werden, die während eines Jahres anstelle ihrer Unterrichtstätigkeit eine selbst finanzierte Weiterbildung absolviert, welche für die Schule von ausgewiesinem Nutzen ist. Eine Fä-

chererweiterung, ein Sprachaufenthalt oder eine heilpädagogische Nachqualifikation (sofern diese nicht zu einer höheren Lohnklasse führt) könnten Beispiele für solche Weiterbildungen sein. Anstelle des üblichen Anstiegs um eine Erfahrungsstufe würde am Ende eines solchen Jahres also eine Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zwei Erfahrungsstufen höher erfolgen. Für Ausbildungen mit einer anderen Dauer oder solche, die mit einer Reduktion des Unterrichtspensums einhergehen, ist diese Regel sinngemäss anzuwenden.

- Kein Stufenanstieg erfolgt grundsätzlich, wenn ein unbezahlter Urlaub von mehr als 9 Monaten Dauer angetreten wird. Begründete Ausnahmen sind jedoch möglich.
- Bezahlter Urlaub (insb. Mutterschaft) sowie krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle, die mit einer Lohnfortzahlung verbunden sind, haben keinen Einfluss auf den Stufenanstieg.
- Erfolgt die Anstellung nach dem 2. Juli, wird am kommenden 1. Januar kein Stufenanstieg gewährt. (Diese Regel scheint wie eigens dafür geschaffen zu sein, den Lehrpersonen, deren Anstellung meistens am 1. August beginnt, nach dem ersten Jahreswechsel noch keinen Stufenanstieg gewähren zu müssen, und ist dem LVB daher schon lange ein Dorn im Auge.)

Aufstieg in eine höhere Lohnklasse

Der Aufstieg in eine höhere Lohnklasse erfolgt einerseits bei Abschluss der Ausbildung, kann aber auch die Folge einer Nachqualifikation (z.B. Heilpädagogik oder Schulleitung) sein. Nur im zweiten Fall ist die Senkung der Erfahrungsstufe rechtmässig.

- Es gibt keinerlei rechtliche Grundlage, um bei einer Lohnklassenerhöhung aufgrund eines Ausbildungs(teil)abschlusses die Erfahrungsstufe zu senken, falls die betroffene Person vorher und nachher an derselben Schulstufe in derselben Funktion unterrichtet. Sollte dies jemandem widerfahren, raten wir der betroffenen Person, unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen!
- Beim Wechsel in eine höhere Lohnklasse sollte die neue Erfahrungsstufe mindestens so gewählt werden, dass der neue Lohn zwei Erfahrungsstufen der neuen Lohnklasse über dem bisherigen Lohn liegt. Im Fall einer Heilpädagogin auf der Primarstufe muss die bisherige Tätigkeit als Primarlehrerin gemäss SGS 156.95 sogar zu 100% angerechnet werden. In diesem Fall darf die Erfahrungsstufe maximal um den Unterschied in der geforderten Berufserfahrung zwischen der früheren und der neuen Funktion gesenkt werden, weiterhin sollte der neue Lohn aber mindestens zwei Erfahrungsstufen der neuen Lohnklasse über dem bisherigen Lohn liegen.

Dazu zwei Zahlenbeispiele⁴:

1. Eine Primarlehrerin war bisher in Lohnklasse 13, Erfahrungsstufe 7 eingereiht und verdiente monatlich 7'773.55 CHF. Nach Abschluss ihres Masterstudiums in Schulischer Heilpädagogik, das sie berufsbegleitend absolviert hat, arbeitet sie ab Beginn eines neuen Schuljahrs auf derselben Schulstufe neu als schulische Heil-

pädagogin und wird in Lohnklasse 11 eingereiht. Sie ist in Erfahrungsstufe 6 einzureihen, weil sie weiterhin auf derselben Schulstufe arbeitet, für die Funktion der Schulischen Heilpädagogin jedoch ein Erfahrungsjahr mehr verlangt wird als für die Funktion der Primarlehrerin. Da ihr Lohn in Lohnklasse 11 bereits in Erfahrungsstufe 2 über den bisherigen 7'773.55 CHF läge, würde die Regel, wonach der neue Lohn mindestens zwei Erfahrungsstufen der neuen Lohnklasse über dem bisherigen Lohn liegen muss, zu einem tieferen Lohn führen und hier nicht zur Anwendung kommen.

2. Eine Gymnasiallehrerin, die bisher in Lohnklasse 9, Erfahrungsstufe 14 eingereiht war und monatlich 11'131.85 CHF verdiente, wird Konrektorin und damit der Lohnklasse 8 zugewiesen. Dort würde sie erstmals in Erfahrungsstufe 8 gleich viel verdienen wie bisher (exakt wären es 11'133.75 CHF). Würde man lediglich auf ihre Erfahrung abstehen, könnte ihre bisherige 17-jährige Unterrichtstätigkeit nur zu 25% angerechnet werden; zudem müsste die erforderliche Berufserfahrung von 7 Jahren abgezogen werden, womit sie in Erfahrungsstufe C ($1 + 17 \times 0.25 - 7 = -1.75$, gerundet -2) und mit einem Lohn von 8'123.05 CHF Vorlieb nehmen müsste. Da sich unter diesen Umständen wohl niemand mehr für einen Schulleitungsposten bewerben würde, reiht man sie jedoch in Erfahrungsstufe 10 ein, womit sie monatlich immerhin knapp 300 CHF mehr verdient als zuvor⁵.

Es ist davon auszugehen, dass die heutigen Regeln zu den Erfahrungsstufen so sinngemäss wie möglich auch auf die zu erwartenden zukünftigen Lohnbänder übertragen werden. Der LVB wird bei der Umsetzung jedenfalls genau darauf achten, dass es hier zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem heutigen System kommt.

¹ Die bereits in Kraft getretenen Lohnerhöhungen in den Bereichen Kindergarten sowie Bildnerisches Gestalten und Sport am Gymnasium waren Vorboten dieser Revision.

² http://bl.clex.ch/frontend/texts_of_law/790

³ http://bl.clex.ch/frontend/texts_of_law/807

⁴ Grundlage sind die Lohntabellen von 2018, https://www.baselands.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/download-center-admin/einsatz-und-betreuung-1/honorierung/lohn-und-zulagen/dokumente/Lohntabellen_2018.pdf

⁵ Gemäss dem Matthäus-Prinzip («Wer hat, dem wird gegeben») holen erfolgreich verhandelnde neugebackene Schulleitungsmitglieder allerdings bisweilen eine höhere Erfahrungsstufe für sich heraus – ein Privileg, welches gewöhnlichen Lehrpersonen, die Ähnliches probieren, mit dem Hinweis, das Lohnsystem sei kein orientalischer Basar, jeweils kühl verwehrt wird.